



FINANZ

PROKURATUR

III/324.983

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43-1-514 39/5909300
Gerhard.Varga@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 18. März 2010

GZ: BMUKK-24.621/0061-IV/3/2010
Löschung registrierter Marken
Weltkulturerbe Semmeringbahn
Welterbe Wachau

1 Beilage

Sehr geehrte Frau Dr. Brunner!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben von Alliance for Nature (AfN) vom 3.3.2010 nimmt die Prokuratur wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz:

Allmählich wird die Vorgangsweise von DI Schuhböck ärgerlich. Die angeblichen Bemühungen von AfN für eine vergleichsweise bzw außergerichtliche Bereinigung bestehen lediglich darin, auf verschiedensten Wegen eine Zurücknahme unseres Antrages zu erreichen. Unter einem Vergleich versteht man unter Juristen und auch nach allgemeinem Sprachgebrauch etwas anderes.

Zu 1.

Der Satz enthält einen logischen Bruch. Die Unterstützung des Vereines ist eine Sache, dass die beiden Landschaften/Kulturdenkmäler zum Welt(kultur)erbe erklärt wurden, ist etwas anderes. Außerdem hat beides mit der markenrechtlichen Frage nichts zu tun.

Zu 2.

Dass die Initiativen von AfN auf nationaler und internationaler Ebene anerkannt werden, hat mit der behängenden markenrechtlichen Frage nichts zu tun.

Zu 3.

Ob die Registrierung der Marken korrekt war oder nicht, ist Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Der seinerzeitige Akt der Prokuratur wurde ausgehoben und durchgesehen. Wie bereits am 20.11.2009 berichtet ist aus dem Altakt nicht ersichtlich, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, mit der Erklärung vom November 2002 durch AfN sei die Angelegenheit verglichen. Die angebliche Einigung ist aus dem Altakt der Prokuratur nicht nachvollziehbar.

Zu 4.

Die Markenlöschungsanträge wurden primär auf die fehlende Unterscheidungskraft der beantragten Wortmarken gestützt. In Abschnitt 2.) der Schriftsätze der Prokuratur wurde ausdrücklich auf die Rückwirkung gemäß Artikel 6^{ter} (1) (c) der Pariser Übereinkunft eingegangen.

Zu 5.

Wie bereits früher angemerkt sieht die Prokuratur einen wesentlichen Unterschied zwischen einer Wortmarke, wie sie AfN registrieren ließ, und einer Wort-Bild-Marke. Unrichtig und bezeichnend für die Vorgangsweise von AfN ist die Behauptung, die Prokuratur habe mitgeteilt, gegen andere Marken werde kein Lösungsverfahren angestrengt. Der Schriftverkehr mit Herrn Schuhböck wurde Ihnen taggleich am 12.02.2010 übermittelt.

Zu 6.

Zu diesem Punkt ist zunächst festzuhalten, dass AfN unvollständige Angaben macht. Die in Österreich tätige GmbH wird nicht erwähnt, was eine allfällige Verfolgung schwer macht. Der Prokuratur gelang es aber dennoch, die Gemeinschaftsmarke herauszufinden, um die es offensichtlich geht. Ein entsprechender Ausdruck ist als Beilage angeschlossen.

Besonders verwiesen wird auf die Zeile mit der Eintragung „Verfahrensstand der Marke: GM Anmeldung zurückgenommen“. Offenbar scheiterte die Eintragung der Gemeinschaftsmarke im Prüfungsverfahren beim in Alicante und wurde die Anmeldung zurückgenommen. Die Löschung einer gar nicht eingetragenen Marke ist nicht möglich.

Der Vorwurf eines „gewissen Missbrauchs“ ist scharf zurückzuweisen. Der mehr als leichtfertig erhobene Vorwurf erfolgt zu Unrecht mit mehrfach unrichtigen Behauptungen. Auf die E-Mail vom 12.02.2010 und die Beilagen dieses Schreibens sei verwiesen.

Jedenfalls besteht keine Veranlassung, aufgrund eines solchen Verhaltens des Antragsgegners den eingebrachten Antrag zurück zu ziehen.

Zu 7.

Auch eine gemeinnützige Organisation hat sich an die Gesetze zu halten. Die Gemeinnützigkeit ist kein Freibrief für Rechtsbrüche. Es liegt in der (auch persönlichen) Verantwortung der Vereinsorgane, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln sorgfältig umzugehen.

Es steht dem Verein unzweifelhaft frei, Förderungsanträge bei wem auch immer einzubringen. Die angesprochene Förderstelle wird dann zu beurteilen haben, ob förderungswürdige Zwecke vorliegen. Soweit unrichtige Angaben über die Verwendung der angesuchten Mittel gemacht werden oder eine widmungswidrige Verwendung erfolgt, kann das für die Beteiligten auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Zu 8.

Die Prokurator beurteilt die Aussichten, die Verfahrenskosten hereinzubringen, eher negativ. Im Verfahren geht es aber nicht um Geldleistungen oder Kosten, sondern um Markenlöschungen. Das primäre Ziel sind daher nicht die finanziellen Angelegenheiten. Inwieweit AfN in die Situation kommen würde, eine Konkureröffnung zu beantragen, kann nicht beurteilt werden.

Zum Schlusssatz

Aus Sicht der Prokurator besteht keine Veranlassung die beiden Anträge zurück zu ziehen. Bis jetzt sind keine zielführenden rechtlichen Argumente gegen unseren Antrag vorgebracht worden.

Schlussbemerkung

Das Patentamt, das den Fristerstreckungsantrag von AfN innerhalb von vier Arbeitstagen mit Stampiglie bewilligte und dabei die Frist um 6 Monate (!) erstreckte, entschied in den nunmehr vergangenen zwei Monaten nicht über unsere Anträge auf Fristverkürzung. Mit Ablauf des darin genannten Termins 26.03.2010 wird die Prokurator die Anträge nochmals wiederholen und die Befangenheit der zuständigen Juristin geltend machen.

Mit besten Grüßen

(Dr. Gerhard Varga)